

# Neue Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlergewerbes.

Organ sämtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Zentral-Kranken- und Sterbe-Kasse der Tischler u. (E. H.)

Redaktion und Expedition: Hamburg-Gimsbüttel, Bismarckstraße.

Er erscheint wöchentlich.  
Abonnementspreis 1 Mk. pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-Nummer: 4117.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher Redakteur: Rich. Müller, Hamburg.  
Inserate werden in der Expedition dieser Zeitung und bei E. Jensen & Co. in Hamburg, Paulstr. 36, angenommen.

Inserate für die dreigespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholungen Rabatt, für Stellenvermittlung 10 Pf. per Petitzelle. Beilagen nach Uebereinkunft.

## Der „Befähigungsnachweis“.

II.

Im vorigen Artikel über den Befähigungsnachweis haben wir dargelegt, wie die Beseitigung desselben durch Einführung der Gewerbefreiheit lediglich das Produkt der durch die Fortschritte der Technik bedingten industriellen und wirtschaftlichen Entwicklung war und folglich seine Wiedereinführung im Widerspruch mit dieser Entwicklung stehen müsse, sobald er faktisch und nicht bloß dem Namen nach als leere Formsache bestehen sollte.

Heute wollen wir uns nun einmal den Befähigungsnachweis ein wenig ansehen, wie ihn die Zünftler sich gegenwärtig denken und seine Wiedereinführung von der Gesetzgebung fordern. Es wird unseren Lesern dabei auf's Neue klar werden, worauf der ganze Innungsrummel eigentlich hinausläuft, nämlich auf ein gewaltiges hinderndes Eingreifen in den Gang der Kultur-entwicklung zu Gunsten einer, eine kleine Minorität bildenden Klasse, die nicht begreifen kann oder nicht begreifen will, daß die handwerksmäßige Produktionsweise ihre Berechtigung verloren hat, weil eine bessere, und für die Menschheit nützlichere Produktionsweise im Großbetrieb entstanden ist, und darum das Handwerk als solches untergehen wird, untergehen muß, und jedes Bemühen, diesen Untergang aufzuhalten, kulturfeindlich, reaktionär ist.

Die von den Reichstagszünftlern Ackermann, Biel und Genossen auf den Befähigungsnachweis bezüglichen, jetzt wieder im Reichstage eingebrachten Anträge, liegen uns nicht im Wortlaut vor, doch nach den übereinstimmenden Berichten verschiedener Blätter sind es genau dieselben, welche 1887 vom Reichstage angenommen und vom Bundesrath erst kürzlich abgelehnt wurden. Und laut dieser Anträge soll in Deutschland zukünftig der Nachweis der Befähigung zum selbstständigen Gewerbebetrieb in einigen 70, namentlich aufgeführten Gewerben, statt durch das früher übliche, unter der direkten Aufsicht und Kontrolle der Innung anzufertigende „Meisterstück“ dadurch erbracht werden, daß der „Meisterkandidat“ den Nachweis liefert, daß er die einfachen Arbeiten seines Gewerbes selbst auszuführen versteht.

Für die Erbringung dieses Nachweises sind vier verschiedene Methoden vorgelesen und zwar:

a) durch Prüfung vor einer auf Grund der §§ 97—104 der Gewerbeordnung errichteten Innung;

b) durch Prüfung vor einer Kommission, wie solche auf Grund zu erlassender bundesrätlicher Bestimmungen gebildet werden sollen;

c) durch Zeugnisse einer staatlich anerkannten gewerblichen Bildungsanstalt, und

d) durch den Nachweis, daß Betreffender drei Jahre gelernt und drei Jahre als Geselle im fraglichen Gewerbe gearbeitet hat und mindestens 24 Jahre alt ist.

Die letztere Art und Weise der Erbringung des Befähigungsnachweises ist lediglich zu Gunsten von „Meisterwitwen“ vorgelesen, für die Herr Hofrath Ackermann ein recht weiches Herz zu haben scheint. Denn während andere weibliche Personen, die ein Gewerbe selbstständig betreiben wollen, entweder selbst den Nachweis der Befähigung nach einer der unter a—c gedachten Methoden erbringen müssen oder einen Geschäftsleiter anstellen müssen, der auf gleiche Art geprüft ist, genügt für die Geschäftsführer von Meisterwitwen der Nachweis einer je dreijährigen Lehr- und Gesellenzeit. Warum nun in diesem Falle das „Interesse des Handwerks“ keine Prüfung nöthig mache, ist allerdings nicht recht ersichtlich, wenn man auch die Rücksicht auf die Existenz der Meisterwitwen billig finden kann. Wir haben nichts gegen diese Rücksicht, dieselbe macht aber den ganzen unter d erforderlichen Befähigungsnachweis zu einer leeren Form. Es wird wohl auch der eragirteste Zünftler zugeben, daß eine zurückgelegte dreijährige Lehr- und Gesellenzeit noch lange keine Garantie für berufliche Tüchtigkeit bilden.

Und wie steht es nun mit den unter a, b und c genannten Arten der Erbringung des Befähigungsnachweises? Bilden diese auch bloß leere Formsache? Nichts weiter.

Sehen wir mal einen Augenblick davon ab, was die Zünftler in Wirklichkeit mit dem Befähigungsnachweis erreichen und wollen, und halten uns nur an das, was bei ihrer Agitation für denselben als angeblicher Zweck bezeichnet wird, nämlich: „Die Hebung des Handwerks durch Beseitigung des Pfluscherthums“.

Der unter c bezeichnete Nachweis, durch Zeugnisse gewerblicher Bildungsanstalten, ist vergleichbar mit der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst, die durch Zeugnisse höherer Lehranstalten erbracht wird. Wer in diesen, zur Ausstellung von solchen Zeugnissen berechtigten Gymnasien, Realschulen usw. die vorgeschriebene Anzahl Semester abgesehen, der erhält beim Abgang die Berechtigung zum einjährigen Militärdienst, er mag viel oder wenig gelernt haben. Verweigerung derselben, im letzteren Falle, wird wohl selten oder nie vorkommen. Diejenige Lehranstalt, die das riskiren wollte, würde sich schwer schädigen; unsere Reichen würden ihre

strotzköpfigen Söhnchen nicht der Gefahr eines „Durchfalls“ aussetzen und sie nach Anstalten schicken, die weniger skrupelös sind.

Genau so würde es zukünftig auch mit dem durch gewerbliche Lehranstalten ertheilten Befähigungsnachweis zum Gewerbebetrieb ergehen, die wirkliche Befähigung würde in den meisten Fällen nicht in Betracht kommen. Also auch hier: leere Formsache.

Und was nun die unter a und b genannten Prüfungen betrifft, so sind sie praktisch, d. h. in Bezug auf Beseitigung des „Pfluscherthums“, fast gleich werthlos.

Zunächst soll, laut Ackermann'scher Anträge, die Prüfung nur in den „einfachen und gewöhnlichen Arbeiten“ des betreffenden Gewerbes stattfinden. Hiernach hätte z. B. ein Tischler den Nachweis zu liefern, daß er ein Brett sauber abhobeln, einen Kasten regelrecht zinken, eine ordentliche Leimsuge machen, einen Rahmen schlißen oder stemmen kann u. dgl. mehr, also diejenigen beruflichen Kenntnisse besitzt, die ein Lehrling bei Beendigung der Lehrzeit besitzen muß oder wenigstens besitzen sollte. Ja, ist mit dem Nachweis des Besitzes dieser Kenntnisse aber auch der Nachweis geliefert, daß Jeder, der sie nachgewiesen, dann auch sein Gewerbe vollständig kennt, dasselbe selbstständig betreiben kann und — keine Pfluscharbeit machen wird? Nicht im Geringsten. Der Befähigungsnachweis ist nach dieser Richtung um so werthloser, weil keinem Gewerbetreibenden untersagt werden soll und kann, überhaupt Pfluscharbeiten zu machen, es vielmehr jedem unbenommen bleibt, trotz dem Nachweis gute und solide Arbeiten liefern zu können, tatsächlich aber schlechte, unsolide, mit einem Worte „Pfluscharbeiten“ zu liefern, sofern einer glaubt, dabei materiell besser zu fahren. Und die Erfahrungen des täglichen Lebens bezeugen es hundertfach, daß viele von den fanatischsten Zünftlern, die am lautesten über den Niedergang des Handwerks jammern und am meisten nach Befähigungsnachweis schreien, in ihrem Beruf die größten Pfluscher sind, die schlechtesten Arbeiten liefern und durch Herabdrückung der Preise ihr Handwerk persönlich mehr schädigen, als ihm der ganze Innungsrummel jemals nützen kann.

Um eine Hebung des Handwerks, durch Hebung der beruflichen Leistungen, kann es sich demnach in Wirklichkeit beim Befähigungsnachweis nicht handeln. Und zwar dies umso weniger, weil sich der Befähigungsnachweis ja nicht auf sämtliche Gewerbe erstrecken, vielmehr die eigentliche Fabrikindustrie davon ausgeschlossen

bleiben soll. Man will diejenigen Gewerbe, welche heute noch mehr oder weniger handwerksmäßig betrieben werden, von denen, die dem Großbetrieb gänzlich verfallen sind, abgrenzen oder abschließen und durch zünftlerische Maßregeln möglichst verhindern, daß in ihnen auch der Großbetrieb herrschend wird.

Die Zünftler sind sich hierüber zweifellos auch klar und bewußt, daß sie mit dem Befähigungsnachweis wohl die Konkurrenz unter sich etwas beschränken, indem sie mittels der Prüfung das Selbstständigwerden durch möglichste Erschwerung einschränken können, daß sie aber dadurch nicht davor geschützt sind, von der Großindustrie erdrückt zu werden.

Es würden deshalb auch, falls sie mit ihrem Verlangen auf obligatorischen Befähigungsnachweis jetzt durchbringen sollten, die Zünftler damit noch keineswegs befriedigt sein, sondern sofort neue, weitergehendere Forderungen stellen, die bestimmt sein würden, die Konkurrenz des Großkapitals durch Erschwerung oder Beschränkung des Großbetriebes zu beseitigen.

Es sind schon wiederholt bezügliche Wünsche laut geworden und die Herren vom Zopf halten es jedenfalls für klüger, diese Wünsche jetzt noch nicht in die Gestalt von Gesetzentwürfen zu kleiden, bevor sie nicht ihre älteren Forderungen durchgesetzt.

Einige interessante Blide in die ferneren Winkel der wunscherfüllten Zünftlerherzen gestattet eine in dem Berliner Kunstblatt „Allgemeine Tischler-Zeitung“ veröffentlichte und auf den Befähigungsnachweis bezügliche Petition des „Zentralausschusses der vereinigten Innungsverbände“.

Wir werden uns in der nächsten Nummer damit noch ein wenig beschäftigen.

Die Kunst in der Schule.

(Schluß).

Eins der Mittel soll uns heute beschäftigen, die Schule. Für unsere Betrachtung soll es sich nur darum handeln, die Aufgabe der Schule zu untersuchen, soweit sie den Schüler bis etwa gegen das fünfzehnte Jahr behält, also der Volksschule, der Unterklasse der höheren Bürgerschule und der zweierlei Gymnasien. Bis zu dieser Stufe können für die Ausbildung gemeinsame Schritte festgesetzt werden, während die Ausprägung in den Oberklassen der Gymnasien mit der an der Universität unter gemeinsame Gesichtspunkte fällt. Wir dürfen uns jedoch keiner Täuschung hingeben über das, was sich mit dem Schüler bis zum 15. Jahre erreichen läßt. Kennen lassen sich in der Schule nicht erziehen. Knappschichtliches Wissen nützt wenig und wird im besten Falle bald vergessen. Die Schule muß sich damit begnügen, an einem kleinen Arzte von Kunstwerken die Anschauung zu bilden und die Tendenz auf das Einfache und Bedeutsame, die Freude am Schönen zu wecken und zu fester. Wenn ihr dies gelingt, ist schon viel erreicht. Es fragt sich nun, was sollen die Schüler bis zum Alter von fünfzehn Jahren anstreben? Ich glaube, im Wesentlichen nur moderne Kunst. Wir wollen, soweit es angeht, das kommende Geschlecht dazu erziehen, daß es in jeder Zeit lebt und nicht durch die Gedanken an die Vergangenheit sich von der Gegenwart abheben läßt. Aber wir müssen uns auch wieder vor der Ewigkeit hüten. Der Schüler soll allen Keim vor den Werken der älteren Großen behalten.

Für die Erziehung kommt es in erster Linie auf eine gründliche Kenntnis eines weniger umfangreichen Stoffes an. Das die Architektur anbetrifft, so denke ich mir, daß zu einer reinen Tageszeit, vielleicht im Sommer am frühen Morgen, der Zeichenlehrer mit der Oberklasse die Besuche anstellt. Zunächst unsere Augen, die durch Kopierarbeiten erhalten, von der des Zeichners freie Abstraktion hat. Dann die optischen Gesetze, wie den Jähypalast, das neue Postgebäude, die Basil. das Treppenhaus im Stadthaus, einige Einfache Gebäude, ferner die neuen Bauten am Hafen, unsere monumentalen Brücken und die Anfertigung einzelner architektonischer Details.

Auf des Zeichners Blick, was in den letzten bei uns an jünger und monumentaler Anfertigung geleistet wird, sollte ich besonders Gewicht legen. Der Staat

hat große Opfer gebracht; es ist eine große Summe künstlerischer Ideen in der Bildung der Handwerker, der Gitter und all der zierlichen Bauten angewendet. Nun soll auch die Bevölkerung eine so hervorragende Leistung verstehen, mit Liebe betrachten und als einen Besitz der Stadt kennen lernen, auf den sie stolz sein muß. Dann haben wir in den Kindern die Empfindung für die malerische Schönheit unserer Heimath zu wecken. Die malerische Erscheinung muß der heranwachsenden Generation in's Bewußtsein gebracht werden. Der Architektur und der Landwirtschaft hat sich das Kunstgewerbe anzuschließen. Hier bildet den Mittelpunkt das Gewerbemuseum. Es ist der Bevölkerung die Erkenntnis der Bedeutung dieses Instituts noch gar nicht genug in Fleisch und Blut übergegangen. Es ist notwendig, daß wir uns zuerst einmal besinnen auf das, was wir besitzen. Für die Malerei liefert die Kunsthalle das Material, und hier haben wir mit den Schülern zu beginnen. Als Ziel möchte ich die eigentliche Betrachtung von etwa fünfzig Bildern ansehen. Ich habe in letzter Zeit Versuche angestellt über die Methode, mit größeren Klassen Bilder zu betrachten und kann Ihnen die Versicherung geben, daß ich über die Ausführbarkeit meiner Vorschläge vollkommen beruhigt bin. Es soll dem Schüler nicht ein Vortrag über das Bild gehalten werden; wir wollen ihn auf das Eindringlichste ausfragen über das, was er selber sieht. Er soll dabei lernen, wie man ein Kunstwerk anzusehen hat. Er soll gewisse hervorragende Werke wie ein Gedicht auswendig zu lernen angeleitet werden. Neben den modernen sind die besten unter den alten Bildern zu betrachten, aber nur ganz gut erhaltene. Wie weit die Schätze des Kupferstichkabinetts heranzuziehen sind, möchte ich bis jetzt noch nicht zu bestimmen versuchen. Ich möchte jedoch meinen, daß in Rücksicht auf das große Quantum Kunstleistung, welches auch den unteren Ständen durch unsere illustrierten Blätter zufließt, den Schülern gezeigt werden muß, was ein Holzschnitt ist, was der Kupferstich leisten kann. Wir wollen erst in den wesentlichen Punkten einsehen; wie weit wir gehen können, muß die Praxis zeigen.

Nun möchte ich aber noch hinausgehen über den Kreis dessen, was die nächste Heimath bietet; mannigfaltig beleuchtend wirken derartige Exkursionen auf das jugendliche Gemüth. In unserer Zeit mit ihren internationalen Tendenzen können wir nicht genug Werth darauf legen, daß die heranwachsende Generation ihre engere Heimath genau kennen und lieben lernt. Sie muß durch tausend freudige Erinnerungen mit ihr ver wachsen.

Das ist in den Umrissen der Stoff, mit dem ich den Schüler befaßt machen und an dessen Anschauung ich seine Empfindung für die Kunst bilden möchte. Bei der Einführung in die Praxis müssen wir uns hüten, zu viel auf einmal zu wollen. Noch einmal: unser Ziel soll nicht die Mittheilung eines zu memorirenden Stoffes sein, sondern die Ausbildung der Fähigkeit, Kunstwerke anzuschauen. Das ist die Grundlage für das Verständnis der Kunst, und das geht nicht verloren. Wenn der Schüler in's Leben tritt, kann er dann, soweit es seine persönliche Begabung und seine äußere Lage gestattet, auf eigenen Füßen weiter gehen. Namen, Daten und Anekdoten thun es nicht. Nur was sie in sich erlebt haben, können sie fruchtbar machen; nur so weit sie sich selbst erzogen haben, können sie Andere erziehen. Sie dürfen auch nicht bei der modernen Kunst stehen bleiben. Ihr Verständnis muß sich erweitern auf die Erzeugnisse aller Epochen, die einmal große Kunst besessen haben. Dem Lehrer die Wege zu ebnen, wird die Kunsthalle als eine ihrer vornehmsten Pflichten ansehen.

(In der Einleitung zu vorstehendem Referat über den Vortrag des Herrn Dr. Lichtwart bemerkten wir, am Schluß unsere Ansicht über einige Punkte äußern zu wollen. Wegen Raumwangel müssen wir aber heute darauf verzichten. In nächster Zeit gedenken wir aber eine längere Abhandlung über „Die Bedeutung der Arbeiterbewegung für die Kunst“ zu veröffentlichen und werden dabei auch auf obigen Vortrag mit zurück kommen. Anmerk. d. R. d. „N. T. 3tg.“)

„Der Deutsche Tischlerverband“ eine Versicherungsanstalt?

Diese Frage hat, wie wir schon in Nr. 4 der „Neuen Tischler-Zeitung“ kurz berichteten, das preussische Oberverwaltungsgericht jüngst verneint. Das bezügliche Erkenntnis liegt uns heute im Wortlaut vor und wir halten dasselbe nicht allein für den Tischlerverband, sondern für die gesammte Gewerkschaftsbewegung für wichtig genug, es hier zu veröffentlichen. Es ist allerdings schon früher durch Gerichte mehrfach entschieden worden, daß gewerkschaftliche Organisationen, welche ihren Mitgliedern auf der Reise, bei Maßregelungen, besonderen Nothfällen u. dergl. eine freiwillige Unterstützung gewähren, keine Versicherungsanstalten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sind. Jene Entscheidung waren jedoch immer nur von untergeordneter Bedeutung, weil sie nur von Land- oder Oberlandgerichten ergingen, deren Urtheile immer nur für den bezüglichen Fall bezw. den betreffenden Gerichtsbezirk Gültigkeit haben. Und daher kam es denn auch, daß trotz jener freisprechenden Urtheile die Behörden an anderen Orten immer und immer wieder die Fachvereine, namentlich die Zentralverbände, zu Versicherungsgesellschaften zu hampeln ließen. Dem dürfte nun endlich durch das hier publizierte Erkenntnis des preussischen Oberverwaltungsgerichtes wenigstens für den Umfang des preussischen

Staates ein Niegel vorgeschoben sein. Die Urtheile dieses Gerichtshofes haben, wie wir auch schon in der Notiz in Nr. 4 anführten, für die gesammte preussische Monarchie Gesetzeskraft. Daraus wird auch jene auf ihre Richtigkeit hin vielfach angezweifelte Mittheilung verständlich, welche kürzlich durch die Presse ging und worin gesagt wurde, Herr v. Bennigsen habe in seiner Eigenschaft als Oberpräsident der Provinz Hannover für sein Machtbereich angeordnet, nicht mehr in der hier in Rede stehenden Weise gegen die Gewerkschaften vorzugehen. Es wird sich ja bald zeigen, was an dieser Mittheilung Wahres ist. Im Hinblick auf dieses Erkenntnis kann man sie schon für wahr halten. Es wird sich aber auch bald zeigen, und darauf darf man wohl mit gutem Recht gespannt sein, ob die gleiche Anordnung, wie sie event. Herr v. Bennigsen für Hannover getroffen, auch für das übrige Preußen getroffen worden ist und ob man nun wenigstens nach dieser Richtung die gewerkschaftlichen Arbeiterorganisationen in Ruhe lassen oder durch neue Mißtheile weiter drangsaliert wird.

Das Erkenntnis des preussischen Oberverwaltungsgerichtes lautet:

In der Verwaltungsstreitsache des Tischlergesellen Christian Lang zu Verden, Klägers und Berufungsklägers, wider

den Magistrat der Stadt Verden, Beklagten und Berufungsbeklagten,

hat das königliche Oberverwaltungsgericht, Dritter Senat,

in seiner Sitzung vom 20. Oktober 1888,

an welcher der Senatspräsident Rommel und die Oberverwaltungsgerichtsräthe: Albrecht, Richter, Hahn und Künze Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Berufung des Klägers das Urtheil des Bezirksausschusses zu Stade vom 6. März 1888 dahin abzuändern, daß die Verfügung des Magistrats zu Verden vom 21. Januar desselben Jahres außer Kraft zu setzen und unter Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf Mk. 50 die Kosten beider Instanzen dem Beklagten zur Last zu legen, die Pauschquanta jedoch außer Anschlag zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Deutsche Tischlerverband hatte in Verden eine sog. Zahlstelle errichtet und den Kläger zum Bevollmächtigten ernannt.

Am 21. Januar 1888 erließ der Magistrat daselbst, welchem gemäß § 27 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetzsammlung Seite 181) die Verwaltung der Polizei im Stadtbezirk zu Verden, an den Kläger folgende Verfügung.

Da der in Stuttgart domicilirte Deutsche Tischlerverband vornehmlich auch die Sicherstellung der Verhandsgenossen gegen Arbeitslosigkeit und sonstige Nothfälle durch entsprechende Unterstützungszahlungen bezweckt, derartige Versicherungsanstalten aber für Preußen und speziell für Hannover nach § 43 der hannoverschen Gewerbeordnung vom 1. August 1847 der staatlichen Genehmigung bedürfen, wird dem Vorstande damit aufgegeben, binnen vier Wochen nach Zustellung dieses den Nachweis bei uns zu führen, daß dem Verbande die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe in der Provinz Hannover an der zuständigen Staatsbehörde (Ministerium) ertheilt ist.

Zugleich wird dem Vorstande eröffnet, daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Schließung der hiesigen Zahlstelle erfolgen wird.

Kläger erhob hiergegen Klage mit dem Antrage, die Verfügung des Magistrats außer Kraft zu setzen. Der Bezirksausschuß zu Stade wies die Klage durch Urtheil vom 6. März 1888, auf dessen nähere Sachdarstellung und Begründung hiermit Bezug genommen wird, ab. Er nahm an, daß der Deutsche Tischlerverband eine Versicherungsanstalt im Sinne des § 43 der Gewerbeordnung für Hannover vom 1. August 1847 (Gesetzsammlung für Hannover Seite 217) sei und zu seiner Errichtung der staatlichen Genehmigung bedürfe.

Gegen dieses Erkenntnis hat Kläger die Berufung eingelegt und, wie folgt, begründet:

Unter einem Versicherungsvertrage versteht man einen zweiseitigen Vertrag, kraft dessen Jemand gegen Empfang einer Prämie die Zahlung für einen infolge eines bestimmten Ereignisses eintretenden Schaden übernimmt. Versicherungsanstalten schließen derartige Verträge gewerksmäßig ab. An diesem Begriffsmerkmale fehle es aber im vorliegenden Falle, ebensowenigständen Rechte und Pflichten zwischen dem Tischlerverbande und seinen Mitgliedern. Mit dem Austritte Versicherungsanstalten jeder Art habe der Gesetzgeber nur sagen wollen, daß jede Versicherungsanstalt, einerlei welche Geschäfte sie betreibe, getroffen sein solle. Nach dem Gesetze über die Freiwilligkeit sei ein Unterschied zwischen den in den einzelnen Bundesstaaten bestehenden Versicherungsanstalten nicht mehr zu machen.

Kläger beantragt, das erste Erkenntnis dem Klageantrage gemäß abzuändern.

Eine Gegenerklärung des Beklagten ist nicht eingegangen.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Die Entscheidung dieser Streitsache hängt wesentlich von der Entscheidung der Frage ab, ob der Deutsche Tischlerverband eine Versicherungsanstalt oder eine ähnliche Anstalt im Sinne des § 43 a. a. D. ist, denn nur auf das im § 43 für solche Anstalten vorgeschriebene Erforderniß staatlicher Genehmigung gründet die Polizeibehörde ihre Befugniß zum Erlaß der Verfügung vom 21. Januar 1888.



